

		Bitte wählen		
Variante 1: Status Quo	<p>Der Status Quo basiert auf der bisherigen SKOS-Äquivalenzskala und führt zu folgendem Grundbedarf:</p> <p>1 Person (1,00): Fr. 986.- 2 Personen (1,53): Fr. 1509.- 3 Personen (1,86): Fr. 1834.- 4 Personen (2,14): Fr. 2110.- 5 Personen (2,42): Fr. 2386.- 6 Personen (2,70): Fr. 2662.- 7 Personen (2,98): Fr. 2938.-</p>	<input type="checkbox"/>		
Variante 2: Erhöhung des Grundbedarfs gemäss den Studienergebnissen	<p>Erhöhung des Grundbedarfs für Ein- und Zweipersonenhaushalte gemäss Neuberechnung durch das BFS. Als Umrechnungsfaktor für die weiteren Haushaltsgrössen dient die bisherige SKOS-Äquivalenzskala.</p> <p>1 Person (1,00): Fr. 1076.- 2 Personen (Wert BFS) Fr. 1606.- 3 Personen (1,86): Fr. 2001.- 4 Personen (2,14): Fr. 2303.- 5 Personen (2,42): Fr. 2604.- 6 Personen (2,70): Fr. 2905.- 7 Personen (2,98): Fr. 3206.-</p>	<input type="checkbox"/>		
Variante 3: Erhöhung bei kleinen, Reduktion bei grösseren Haushalten	<p>Erhöhung des Grundbedarfs als Folge der Studie BFS für Einzelpersonen und Zweipersonenhaushalte, gleiche Leistungen wie bisher bei Haushalten mit drei Personen und reduzierte Leistungen für Haushalte mit vier und mehr Personen. Ab der vierten Person werden zusätzlich Fr. 230.- pro Person ausgerichtet.</p> <p>1 Person (1,00): Fr. 1076.- 2 Personen (Wert BFS) Fr. 1606.- 3 Personen (Status Quo): Fr. 1834.- 4 Personen (+ Fr. 230): Fr. 2064.- 5 Personen (+ Fr. 230): Fr. 2294.- 6 Personen (+ Fr. 230): Fr. 2524.- 7 Personen (+ Fr. 230): Fr. 2754.-</p>	<input type="checkbox"/>		
Variante 4: Status Quo bei kleinen, Reduktion bei grösseren Haushalten	<p>Der Status Quo wird beibehalten für kleinere Haushalte bis drei Personen. Die Leistungen für Haushalte ab vier Personen reduzieren sich. Ab der vierten Person werden zusätzlich Fr. 230.- pro Person ausgerichtet.</p> <p>1 Person (1,00): Fr. 986.- 2 Personen (1,53): Fr. 1509.- 3 Personen (1,86): Fr. 1834.- 4 Personen (+ Fr. 230.-): Fr. 2064.- 5 Personen (+ Fr. 230.-): Fr. 2294.- 6 Personen (+ Fr. 230.-): Fr. 2524.- 7 Personen (+ Fr. 230.-): Fr. 2754.-</p>	<input checked="" type="checkbox"/>		
		Ja	Nein	Keine Angabe
Zusatzfrage: Ansätze für Grossfamilien ab sechs Personen			<input checked="" type="checkbox"/>	
Soll ab der sechsten Person der zusätzlich gewährte Betrag für den Grundbedarf individuell festgelegt werden?		<input checked="" type="checkbox"/>		

3.2 Grundbedarf für junge Erwachsene

Heute gelten die Ansätze für den Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien grundsätzlich für alle Altersstufen. Die SKOS-Richtlinien sehen jedoch im Kapitel H.11 für junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr gewisse Leistungsreduktionen vor. Die SKOS stellt zur Diskussion, ob junge Erwachsene mit eigenem Haushalt, welche keine Ausbildung absolvieren, keine Kinderbetreuungsaufgaben wahrnehmen und nicht arbeiten, reduzierte Leistungen erhalten sollen. Damit soll der Anreiz zur Absolvierung einer Ausbildung oder zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verstärkt werden.

	Ja	Nein	Keine Angabe
Sollen junge Erwachsene bis 25 Jahre mit eigenem Haushalt, welche keine Ausbildung absolvieren, keine Kinder betreuen und nicht arbeiten, generell reduzierte Leistungen erhalten?	X		

3.3. Leistungen mit Anreizcharakter

Einkommensfreibetrag [EFB]: Die heutigen SKOS-Richtlinien empfehlen, dass erwerbstätigen Sozialhilfebeziehenden ein Freibetrag von 400 bis 700 Franken gewährt wird. Das heisst, sie verfügen über ein um diesen Betrag grösseres Budget. Ihre Erwerbsarbeit wird so honoriert. Die Ergebnisse der Studie zum Anreizsystem weisen auf eine effektive Anreizwirkung des EFB hin. Die Effekte des EFB können aber quantitativ nicht belegt werden. Die SKOS stellt zur Debatte, ob das Instrument Einkommensfreibetrag grundsätzlich beibehalten werden soll und falls ja, ob er reduziert oder verstärkt werden oder unverändert bleiben soll.

	Ja	Nein	Keine Angabe
Soll der Einkommensfreibetrag grundsätzlich beibehalten werden?		X	
Bitte entscheiden Sie sich für eine der drei nachfolgenden Varianten a-c, wenn Sie die obige Frage mit Ja beantwortet haben.	Bitte wählen		
a. Der Einkommensfreibetrag soll auf der heutigen Höhe von Fr. 400-700 belassen werden		<input type="checkbox"/>	
b. Der Einkommensfreibetrag soll gesenkt werden		<input type="checkbox"/>	
c. Der Einkommensfreibetrag soll erhöht werden		<input type="checkbox"/>	

Integrationszulage [IZU]: Gemäss SKOS-Richtlinien sollen Integrationszulagen von zwischen 100 und 300 Franken einen Anreiz für individuelle Integrationsbemühungen setzen. Die Studie kann die Anreizwirkung der IZU statistisch nicht belegen, die geführten Expertengespräche lassen aber auf eine Wirkung schliessen. Die SKOS stellt zur Debatte, ob das Instrument Integrationszulage in der heutigen Form weitergeführt werden soll, ob es abgeschafft, reduziert oder verstärkt werden soll.

Die SKOS-Richtlinien enthalten beispielhaft Aktivitäten, welche zu einer Integrationszulage berechtigen können. So sollen Personen, welche sich beruflich qualifizieren, oder Personen, welche gemeinnützige oder nachbarschaftliche Tätigkeiten ausüben oder Angehörige pflegen, eine Zulage erhalten. Auch die Teilnahme an Beschäftigungs- oder Integrationsprogrammen sowie Ausbildungen auf Sekundarstufe II sollen zu einer IZU führen. Diese Voraussetzungen werden von den Kantonen selektiv übernommen. Sollen die SKOS-Richtlinien die Voraus-

setzungen zur Berechtigung einer IZU zukünftig enger definieren, was zur Folge hätte, dass die Anforderungen für eine IZU erhöht würden?

	Ja	Nein	Keine Angabe
Soll die Integrationszulage grundsätzlich beibehalten werden?	X		
Bitte entscheiden Sie sich für eine der drei nachfolgenden Varianten a-c, wenn Sie die obige Frage mit Ja beantwortet haben.	Bitte wählen		
a. Die Integrationszulage soll auf der heutigen Höhe von Fr. 100-300 belassen werden		<input type="checkbox"/>	
b. Die Integrationszulage soll gesenkt werden		<input checked="" type="checkbox"/>	
c. Die Integrationszulage soll erhöht werden		<input type="checkbox"/>	
	Ja	Nein	Keine Angabe
Sollen die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer IZU enger gefasst werden?	X		

Minimale Integrationszulage [MIZ]: Die SKOS-Richtlinien empfehlen eine Minimale Integrationszulage [MIZ] für Personen, welche Integrationsleistungen aus gesundheitlichen Gründen, oder weil es keine entsprechenden Integrationsprogramme gibt, nicht erbringen können.

Die SKOS stellt die MIZ grundsätzlich zur Diskussion. Eine Erhöhung oder Reduktion der Zulage erachtet die SKOS jedoch nicht als sinnvoll. Eine Erhöhung würde zu Problemen mit der Abgrenzung zur IZU führen und eine Reduktion macht keinen Sinn, da diese Zulage mit 100 Franken schon heute sehr tief ist.

Die SKOS-Richtlinien legen beispielhaft Situationen fest, welche zu einer MIZ berechtigen können. Diese Voraussetzungen werden von den Kantonen zum Teil selektiv übernommen oder erweitert. Sollen die SKOS-Richtlinien die Voraussetzungen zur Berechtigung einer MIZ enger oder anders definieren?

	Ja	Nein	Keine Angabe
Soll die Minimale Integrationszulage beibehalten werden?			
Falls obige Frage mit Ja beantwortet wurde: Sollen die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer MIZ enger gefasst werden?		X	

3.4 Schwelleneffekte

Die Anreizleistungen können je nach kantonaler Ausgestaltung zu Schwelleneffekten führen. Das kann zur Folge haben, dass sich die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unter Umständen finanziell nicht lohnt. Die SKOS-Richtlinien enthalten im Kapitel E 1.2 bereits heute Hinweise zur Vermeidung von Schwelleneffekten. Sollen die SKOS-Richtlinien hierzu neu eine ausführlichere und klarere Regelung enthalten?

	Ja	Nein	Keine Angabe
Sollen die Regelungen zur Vermeidung von Schwelleneffekten in den SKOS-Richtlinien ausführlicher und klarer abgefasst werden?		X	

3.5 Sanktionen

Heute empfiehlt die SKOS, unkooperatives Verhalten respektive Pflichtverletzungen mit einer Kürzung von maximal 15 Prozent für eine maximale Dauer von 12 Monaten zu sanktionieren. Ein um 15 Prozent reduzierter Grundbedarf entspricht gemäss den SKOS-Richtlinien dem absoluten Existenzminimum. Im Weiteren können die Leistungen mit Anreizcharakter (EFB, IZU und MIZ) gekürzt oder vollständig gestrichen werden.

Die Praxis ist mit Fällen konfrontiert, wo die heute möglichen Sanktionen nicht zur gewünschten Verhaltensänderung führen. Daraus ergibt sich die Forderung nach verschärften Sanktionsmöglichkeiten in schwerwiegenden und wiederholten Fällen von Pflichtverletzungen.

Halten Sie das bestehende Sanktionssystem als angemessen? Falls Sie für eine Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten sind, um wie viel Prozent soll während maximal sechs Monaten gekürzt werden können?

	Ja	Nein	Keine Angabe
Soll das heutige Sanktionssystem grundsätzlich beibehalten werden?	X		
Sollen die Sanktionsmöglichkeiten in wiederholten und schwerwiegenden Fällen bei nicht-kooperativen Personen verschärft werden?	X		
Falls Sie in der vorherigen Frage mit Ja geantwortet haben: Wie hoch soll der maximale Kürzungsbetrag beim Grundbedarf sein? <i>bis auf Nothilfe von Fr. 10.-/Tag</i>	Höhe in Prozent angeben:		70%

3.6 Situationsbedingte Leistungen

Neben dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt, den Mietkosten und der medizinischen Grundversorgung besteht gemäss SKOS-Richtlinien die Möglichkeit, notwendige, aber nicht in jeder Situation anfallende Kosten zu übernehmen. Diese Situationsbedingten Leistungen (SIL) ermöglichen eine auf dem effektiven Bedarf beruhende individualisierte und gezielte Hilfe und verzichten bewusst auf das Giesskannenprinzip. Über eine Kostenübernahme oder -ablehnung wird im Einzelfall entschieden.

Obwohl die Situationsbedingten Leistungen bereits 2011 revidiert worden sind, führen sie regelmässig zu kontroversen Diskussionen. Vorgeschlagen wird u.a. eine Teilpauschalierung bestimmter Leistungen. Oder die SKOS-Richtlinien könnten eine Obergrenze oder einen Selbstbehalt für bestimmte Situationen vorsehen. Die SKOS stellt hier grundsätzlich zur Diskussion, ob entsprechende Arbeiten an die Hand genommen werden sollen.¹²

	Ja	Nein	Keine Angabe
Sollen die Situationsbedingten Leistungen in der aktuellen Form beibehalten werden?		X	
Falls Nein: Soll für die Situationsbedingten Leistungen mittelfristig ein neues Konzept entwickelt werden (z.B. Maximalbetrag, Teilpauschalierung, Selbstbehalt, etc.)?	X		

3.7 Weitere Bemerkungen

Die Geschäftsleitung der SKOS geht davon aus, dass mit den obigen Fragen die dringendsten und wichtigsten Reformpunkte angesprochen werden. Falls aus Ihrer Sicht aber noch weitere dringende und wichtige Themen in die Revision einbezogen oder mittelfristig bearbeitet werden sollten, so können Sie uns dies im folgenden Textfeld mitteilen.

Es soll nicht mehr möglich sein, falls die WSH gekürzt oder eingestellt wurde, einfach wieder die Gemeinde zu wechseln. Nächste Gide. ist darüber zu informieren

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

¹² Die entsprechenden Arbeiten bedürften vertiefter Abklärungen. Neuerungen bei den SIL könnten somit nicht bereits per 1.1.2016 in Kraft gesetzt werden.